



**Beantragung einer Zuwendung für die ökologische Verbesserung des Hellbachs einschließlich Schaffung der Durchgängigkeit unter Berücksichtigung des Hochwasser- und Grundwasserschutzes sowie Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns**

Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligungen: Fachbereich Finanzen und Immobilien

Auskunft erteilt: Herr Denkert | 02521 29-6000 | denkert.u@beckum.de

**Beratungsfolge:**

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

15.10.2026 Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Sachentscheidung**

1. Der Beantragung einer Zuwendung von 1.520.000 Euro für den Hochwasserschutz und die ökologische Verbesserung des Hellbachs gemäß Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Wasserwirtschaft für das Hochwasserrisikomanagement und zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie wird, vorbehaltlich des Planfeststellungsbeschlusses durch den Kreis Warendorf, zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Beseitigung der Gefährdungslage den vorzeitigen Maßnahmenbeginn zu beantragen.

**Kosten/Folgekosten**

Die im Jahr 2025 berechneten Gesamtkosten für die Durchführung der Maßnahme von voraussichtlich 1.900.000 Euro beinhalten die Ausgaben für die Planungsleistungen, den Gewässerbau, die notwendigen Gutachten, das zusätzliche Grundwassermonitoring, die Artenschutzprüfung sowie den landschaftspflegerischen Begleitplan. Unter Berücksichtigung einer Preissteigerung von je 10 Prozent für 2 Jahre liegen die Kosten bei rund 2.300.000 Euro. Diese Mehrkosten können nicht pauschal vorab bei der Förderung berücksichtigt werden. Im Rahmen der Projektdurchführung soll dann eine entsprechende Nachfinanzierung beantragt werden.

Bei einer Zuwendung von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt der städtische Eigenanteil 380.000 Euro, unter Einbeziehung der Preissteigerung 460.000 Euro.

Es entstehen Sach- und Personalkosten sowie Folgekosten für Instandhaltung und Pflege, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

**Finanzierung**

Im Haushaltsplan für das Jahr 2027 werden bei der Investitionsmaßnahme 0048 – Umgestaltung Hellbach/Hellbachtal ISEK – die Mittel für die Jahre 2027 bis 2030 unter dem Produktkonto 130105.785201 – Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Grünflächen einschließlich Ausgleichsflächen – und die erwartete Zuwendung unter dem Produktkonto 130105.681100 – Investitionszuwendungen vom Land – eingeplant.

Die bisherige Veranschlagung der Haushaltsansätze im Finanzplanungszeitraum für den Haushaltsplanentwurf wird, unter Berücksichtigung der Preissteigerung von jährlich 10 Prozent, im Rahmen der Änderungsliste zum Haushaltsplan 2027 aktualisiert.

### **Erläuterungen:**

Bei der Maßnahme handelt sich um ein Leitprojekt aus dem Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzept für Neubeckum. In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung am 05.03.2024 wurde der Vorentwurf zur Neugestaltung des östlichen Hellbachtals in Neubeckum beschlossen (vergleiche Vorlage 2024/0051 und Niederschrift zur Sitzung). Am 13.10.2026 wird in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung über den Entwurf zur Neugestaltung entschieden (vergleiche Vorlage 2026/0297).

Bei der Durchführung des Projektes sind wasserrechtliche Anforderungen zu berücksichtigen, nach denen die Stadt Beckum verpflichtet ist, zur ökologischen Verbesserung des Hellbachs bis spätestens zum Jahr 2033 einen leitbildkonformen Gewässerverlauf sowie die lineare Durchgängigkeit herzustellen. Der Planungsraum wurde um das östlich angrenzende Waldgebiet erweitert, weil auch in diesem Abschnitt unter anderem der Rückbau von Querbauwerken zur Schaffung naturnaher Fließgewässerverhältnisse gefordert ist. Das Vorhaben beinhaltet daher Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit des Gewässers, insbesondere die Rücknahme des künstlichen Aufstaubereiches des Hellbaches, sowie die Initiierung einer eigendynamischen Gewässer- und Auenentwicklung.

Auf der Grundlage der am 05.03.2024 beschlossenen Vorzugsvariante hat die Stadt Beckum am 29.05.2024 die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 68 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) beim Kreis Warendorf beantragt. Seitens der Unteren Wasserbehörde gab es Nachforderungen unter anderem zu den Themen Grundwasser, Boden, Hydraulik und Standsicherheitsnachweise für Böschungen. In diesem Zusammenhang hat die Untere Wasserbehörde empfohlen, kein Plangenehmigungsverfahren, sondern ein Planfeststellungsverfahren mit umfassender Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Aufgrund dieser Empfehlung hat die Stadt Beckum nach Vorlage der angeforderten Unterlagen am 14.05.2025 die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens beantragt. In der Zeit vom 11.06.2025 bis zum 09.07.2025 lagen die Planunterlagen öffentlich aus. Einwendungen konnten bis zum 23.07.2025 erhoben werden. Zu den Einwendungen und Stellungnahmen hat am 10.09.2026 ein Erörterungstermin stattgefunden. Der Planfeststellungsbeschluss zu dem Vorhaben liegt noch nicht vor.

Gemäß Ziffer 7.1 der Förderrichtlinie Hochwasserrisikomanagement und Wasserrahmenrichtlinie, die am 31.12.2027 außer Kraft tritt, sind neue Fördermaßnahmen für ein bestimmtes Haushaltjahr bis zum 30.10. des vorhergehenden Haushaltsjahres bei der Bewilligungsbehörde anzumelden oder zu beantragen.

Zur Sicherung der Fördermittel und zur Vermeidung weiterer Verzögerungen bei der Umsetzung des Projekts soll die Beantragung dieser neuen Gewässerbaumaßnahme bei der Bezirksregierung Münster für das Jahr 2027 fristgerecht bis zum 30.10.2026 erfolgen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Umgestaltung des östlichen Hellbachtals wurde festgestellt, dass sich eine potenzielle Gefährdung der Standsicherheit des Dammbauwerks ergeben könnte. Eine daraufhin beauftragte Prüfung durch den bereits im Jahr 2018 tätigen Gutachter bestätigte die potenzielle Gefährdung und bescheinigte Anfang des Jahres 2026 eine fehlende rechnerische Standsicherheit.

Diese Erkenntnisse gingen über den bereits zuvor bekannten baulichen Zustand des im Dammbauwerk befindlichen Ablaufbauwerks hinaus und haben zur einer Neubewertung der Gefährdungslage und der anschließenden sofortigen Sperrung des Dammbauwerks, der Grünanlage sowie des Spielplatzes geführt. Die Absperrung war verwaltungsseitig in Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht für zwingend notwendig erachtet worden, kann aber wegen der damit verbundenen Einschränkungen der freien Nutzbarkeit der Flächen zulasten der Bürgerinnen und Bürger nur eine vorübergehende Lösung sein.

Nach weiteren Prüfungen sind das Ablassen des Wassers im aufgestauten Bereich des Hellbachs, die Öffnung des Dammbauwerks sowie der Rückbau des Ablaufbauwerks aus Sicht der Verwaltung die am geeignetsten und wirtschaftlichsten Maßnahmen, um die durch die aufgestaute Wassermenge ausgehende Gefahrensituation möglichst schnell und dauerhaft zu beseitigen. Es handelt sich dabei um Maßnahmen, die auch im Rahmen der geplanten Bauausführung zur ökologischen Verbesserung des Hellbachs vorgesehen sind. Die Aufrechterhaltung der Absperrung bis zum geplanten Beginn der Gewässerbaumaßnahmen im Jahr 2028 erscheint vor dem Hintergrund der damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen der öffentlichen Flächen nicht als eine verhältnismäßige und angemessene Lösung.

Im Zusammenhang mit geplanten Maßnahmen zur Umgestaltung des Hellbachtals haben Anwohnerinnen und Anwohner Bedenken geäußert, dass die geplante Aufhebung der Stauhaltung und die damit einhergehende Absenkung des Wasserspiegels möglicherweise den Grundwasserspiegel beeinflusst und dadurch Setzungsschäden an Gebäuden verursachen könnte.

Um den derzeitigen baulichen Zustand der Gebäude vor Beginn der Maßnahmen nachvollziehbar zu dokumentieren und eine verlässliche Grundlage für den Fall späterer Fragestellungen zu schaffen, hat die Stadt Beckum vorsorglich eine Gebäudebeweissicherung veranlasst. Mit der Durchführung der Beweissicherung und der Erstellung der entsprechenden Dokumentation wurde der unabhängige Beckumer Bausachverständige Raimund Könighaus beauftragt. Die Begutachtung erfolgte, nachdem zuvor ein Informationsschreiben an die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer versendet worden war und diese ihre Zustimmung erteilt hatten.

Ergänzend zur Gebäudebeweissicherung ist die Einrichtung eines begleitenden Grundwassermonitorings vorgesehen. Hierzu sollen an geeigneten Standorten Messstellen mit Datenloggern eingerichtet werden, um die Entwicklung der Grundwasserstände vor, während und nach der geplanten Absenkung des Wasserspiegels kontinuierlich zu erfassen. Die erhobenen Daten sollen dazu beitragen, Veränderungen der Grundwasserstände nachvollziehbar zu dokumentieren sowie die befürchteten Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das Umfeld fachlich bewerten und falls erforderlich, entgegenwirken zu können.

Die Einrichtung der Messstellen soll nach Möglichkeit auf den anliegenden Grundstücken erfolgen. Hierzu wurden die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer angeschrieben und um ihr Einverständnis gebeten. Die konkrete Lage und Ausgestaltung der Messstellen werden anschließend abgestimmt. Für die technische Kontrolle und das Auslesen der Messstellen ist nach derzeitiger Planung lediglich ein Betreten der Grundstücke in größeren zeitlichen Abständen, voraussichtlich 2-mal jährlich, erforderlich.

Mit der Entnahme des Fischbestandes und dem anschließenden schrittweisen Ablassen des Wasserspiegels soll begonnen werden, sobald die Grundwassermessstellen eingerichtet sind und damit eine ausreichende Datengrundlage für die begleitende Beobachtung der Wasserstände vorliegt.

Die zeitgleich erforderliche Öffnung des Dammbauwerks und der Rückbau des Ablaufbauwerks beinhalten bautechnisch anspruchsvolle Arbeiten. Daher ist eine genaue Einschätzung der Bauzeit nur eingeschränkt möglich. Nach derzeitigem Stand ist jedoch davon auszugehen, dass die Arbeiten im Winterhalbjahr so weit durchgeführt werden können, dass die Grünanlage und der Spielplatz zum Frühjahr 2027 wieder geöffnet und die dort bestehenden Absperrungen aufgehoben werden können.

Für die erforderlichen Arbeiten zur Beseitigung der Gefährdungslage soll bei der Bezirksregierung Münster ein Antrag auf förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn gestellt werden.

**Anlage(n):**

ohne